

Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2022

Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad?

Antwort:

Grundsätzlich sollen die Gebühreneinnahmen die umlagefähigen Kosten decken. Die Gebührenkalkulation der Stadt Eisenach für die Zeit ab 01.01.2023 wurde entsprechend dieser Maßgabe erstellt.

Hierbei stehen den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 171.545,20 € kalkulatorische Gebühreneinnahmen in Höhe von 171.671,11 € gegenüber. Die ermittelten Mehreinnahmen in Höhe von 125,91 € sind der Rundung der Gebührensätze geschuldet und stellen keine gewollte Überdeckung dar (Mitteilung des LVA nach Vorabprüfung der Kalkulation).

Bei der Straßenreinigung dürfen nicht die gesamten Kosten über Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger umgelegt werden, weil die Straßenreinigung nicht nur im Interesse der Straßenanlieger, sondern auch dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Da von den Gesamtkosten der nicht umlagefähige, von der Stadt aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragende Teil, zwingend abzusetzen ist, gibt es im Straßenreinigungsgebührenrecht keine 100 %ige Kostendeckung.

Aus jetziger Sicht gibt es keine Hinweise dafür, dass Teile des hier berücksichtigten umlagefähigen Aufwandes nicht durch die kalkulierte Gebühr gedeckt sind. Preiserhöhungen, die sich aus Gründen der steigenden Treibstoff- und Energiekosten ergeben können, wurde insofern Rechnung getragen, als dass das mit der Reinigung beauftragte Unternehmen bereits Preiserhöhungen ab kommendem Jahr prognostiziert hat und diese entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt wurden.

Inwiefern diese Prognose mit den tatsächlichen Entwicklungen übereinstimmen wird, kann jedoch derzeit keinesfalls vorhergesagt werden.